

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 21.12.2015	Nr. 52
--------------	-----------------------------	---------------	--------

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
15.12.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 12.08.2013 für Herrn John Joch, Hamburg	1181
15.12.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 15.12.2015 für Xhuljane Xhami, Tostedt	1182
16.12.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 11.04.2003 für Herrn Jörg Fischer, Seevetal	1183
16.12.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 23.04.2015 für Herrn Jörg Fischer, Seevetal	1184
17.12.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 14.12.2015 für Herrn Michael Flemming, Hanstedt	1185
21.12.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 18.11.2015 für Herrn Paul Winter, Hamburg	1186
	<u>Gemeinde Brackel</u>	
02.12.2015	Hundesteuersatzung	1187
	<u>Gemeinde Drage</u>	
21.12.2015	1. Nachtragshaushaltssatzung 2015	1193
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
24.11.2015	1. Änderungssatzung zum Seniorenbeirat	1196
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
03.12.2015	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung), 15. Änderung	1200
03.12.2015	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf (Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung), 10. Änderung	1201
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
08.12.2015	Hundesteuersatzung	1202
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
17.12.2015	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	1208
18.12.2015	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei	1214
18.12.2015	Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung), 12. Änderung	1221
18.12.2015	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	1222

06.12.2015	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Bebauungsplan „Nenndorf, Flüchtlingsunterkunft“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Nenndorf, Friedhof“	1229
14.12.2015	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättengebührensatzung)	1230
14.12.2015	Hauptsatzung, 3. Änderung	1236
14.12.2015	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung), 8. Änderung	1237
15.12.2015	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen), 5. Änderung	1238
17.12.2015	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Hauptsatzung, 2. Änderung	1239
17.12.2015	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung)	1240
10.12.2015	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertagesstätten	1245
10.12.2015	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei, 5. Änderung	1252
10.12.2015	Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf – Friedhofsgebührensatzung –	1254
10.12.2015	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis, 2. Änderung	1257
30.11.2015	<u>Gemeinde Wistedt</u> Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung)	1264

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Bekanntmachung

Für

JOHN JOCH

letzte bekannte Anschrift: MAREK-STEINBAUM-WEG 11, 22457 HAMBURG

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 12.08.2013

Aktenzeichen: 30.2-jkl WL-JJ819

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Innungsstraße 6, 21244 Buchholz i.d.N., zu den Öffnungszeiten:

Montag:	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Buchholz i.d.N., den 15. Dezember 2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



- Kleeblatt -



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15.12.2015	Aktenzeichen: 52.2.1/009841
--	-----------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Xhuljane Xhami, Niedersachsenstraße 62, 21255 Tostedt

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude H)
Zimmer:	003

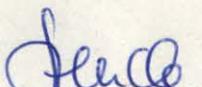
Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen/Luhe , den 15.12.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Steuck

Öffentliche Bekanntmachung

Für

JÖRG FISCHER

letzte bekannte Anschrift: IN DER GUTEN ZEIT 10, 21218 SEEVETAL

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 11.04.2003

Aktenzeichen: 30.2-jkl WL-JF65

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Innungsstraße 6, 21244 Buchholz i.d.N., zu den Öffnungszeiten:

Montag:	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Buchholz i.d.N., den 16. Dezember 2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



- Kleeblatt -

Öffentliche Bekanntmachung

Für

JÖRG FISCHER

letzte bekannte Anschrift: IN DER GUTEN ZEIT 10, 21218 SEEVETAL

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 23.04.2015

Aktenzeichen: 30.2-jkl WL-JF1001

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Innungsstraße 6, 21244 Buchholz i.d.N., zu den Öffnungszeiten:

Montag:	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Buchholz i.d.N., den 16. Dezember 2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag





Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 14.12.2015	Aktenzeichen: 20.5- 70014782
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Michael Flemming, Hermann-Löns-Ring 26, 21271 Hanstedt
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 17.12.15

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 18. November 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-114/15 Lau
---	-------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Paul Winter, Langenhorner Chaussee 265, 4. Stock, 22415 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 21.12.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau

**GEMEINDE BRACKEL
Landkreis Harburg**

Hundesteuersatzung der Gemeinde Brackel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010, in der z.Zt. gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48 Euro
b) für jeden weiteren Hund	48 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	600 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 Euro

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen

besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführerhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „AG“ und oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
 - d) in den Fälle des § 4 Abs. 2 f ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des

folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs.1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Hunde, die gem. § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden in den Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde nicht berücksichtigt und aufgeführt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuermäßigung fort, ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Nach der Anmeldung werden Steuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb oder Organisation gehaltenen Hunde und der Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
 - b) § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c) § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - e) § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Brackel, den 02.12.2015

.....



Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträ- ge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.705.700	593.000	34.000	4.264.700
ordentliche Aufwendungen	3.836.400	460.300	32.000	4.264.700
außerordentliche Erträge	105.000	0	105.000	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	3.573.200	593.000	34.000	4.132.200
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	3.501.900	123.100	32.000	3.593.000
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	473.500	0	242.500	231.000
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	580.000	98.000	16.000	662.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.046.700	593.000	276.500	4.363.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.081.900	221.100	48.000	4.255.000

**§ 2
Kreditermächtigung**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

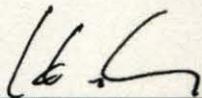
**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Drage, den 9.12.2015



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Drage

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.12.2015 bis 12.01.2016

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage

im Gemeindebüro

**montags, dienstags und donnerstags
dienstags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 19:00 Uhr
15:00 Uhr – 19:00 Uhr**

öffentlich aus.

Drage, den 21.12.2015

Bürgermeister



1. Änderungssatzung zum Seniorenbeirat der Samtgemeinde Elbmarsch

Präambel

Auf Grund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Elbmarsch ist die Interessenvertretung der in der Samtgemeinde Elbmarsch lebenden Seniorinnen und Senioren. Zur Vereinfachung wird zukünftig der Begriff „Seniorenbeirat“ verwendet, die weibliche Form ist hiermit selbstverständlich miteinbezogen.
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme der in seinem Zuständigkeitsgebiet lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und sportlichen Leben zu stärken und zu fördern, sowie ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Er arbeitet unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (4) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht mit anderen Seniorenbeiräten und Interessengemeinschaften, insbesondere mit dem Seniorenbeirat des Landkreises Harburg, zusammenzuarbeiten. Der Seniorenbeirat kann die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Niedersachsen e.V. beantragen. Der Seniorenbeirat schlägt dem Samtgemeinderat eine/n Delegierte/n für den Kreisseniorenbeirat des LK Harburg vor.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat soll den Rat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit unabhängig, sachkundig und sachlich auf die Interessenlagen und Belange der älteren Menschen aufmerksam machen und auf deren Berücksichtigung hinwirken. Er kann die Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen.
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe sich für die Teilnahme der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen, sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege. Er leistet keine Rechtsberatung.
- (3) Unter diesen Voraussetzungen sollen außerdem folgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:

- a. Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem und politischem Gebiet
 - b. Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Sport und Freizeit
 - c. Mitwirkung bei der Planung der „offenen Altenhilfe“ (z.B. Netzwerkerstellung)
 - d. Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden
 - e. Förderung der geselligen Gemeinschaft
 - f. Pflege der Kontakte zu Heimbewohner/innen, Heimbeiräten und den Trägern der Institutionen.
 - g. Beratung der Seniorenarbeit in den verschiedenen Verbänden
- (4) Der Seniorenbeirat leitet seine, im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse, an die Verwaltung der Samtgemeinde Elbmarsch weiter. Diese werden geprüft und ggf. mit einem Entscheidungsvorschlag spätestens innerhalb eines Monats an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung weitergeben. Er erstattet mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im für ihn zuständigen Fachausschuss Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales.

§ 3 Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus Seniorinnen und Senioren der Samtgemeinde Elbmarsch. Er hat 7 Mitglieder. Sollte der Seniorenbeirat weniger Mitglieder haben, entscheidet der Samtgemeindeausschuss über die weitere Vorgehensweise.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können alle Menschen in der Samtgemeinde Elbmarsch gewählt werden, die am Wahltage das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Hauptwohnsitz mindestens 6 Monate in der Samtgemeinde Elbmarsch haben und bereit sind, Seniorenarbeit zu leisten. Mitglieder im Rat der Samtgemeinde Elbmarsch und in den Räten der Mitgliedsgemeinden und Mitarbeiter/innen der Samtgemeinde Elbmarsch können nicht Mitglied im Seniorenbeirat sein.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Für das Wahlverfahren sind die von der Samtgemeindeverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
- (3) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
- (4) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Samtgemeinde Elbmarsch vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Samtgemeindegewahlleiter/die Samtgemeindegewahlleiterin. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.

- (5) Wahlberechtigt ist jede Person, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Elbmarsch hat. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.
- (6) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Verwaltung der Samtgemeinde Elbmarsch die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, in der Samtgemeinde Elbmarsch abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingegangene Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
- (7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen. Es besteht die Möglichkeit, bis zu 7 Stimmen auf eine/n Bewerber/in oder auf mehrere Bewerber/innen zu vergeben.
- (8) Die öffentliche Stimmzählung beginnt am Tag nach dem Wahltag um 09.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Samtgemeindewahlleiter/die Samtgemeindewahlleiterin berufen.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Ergibt sich bei der Reihenfolge der Nachrückerliste eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 5 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch den Samtgemeindeausschuss. Die erste Wahlperiode nach dieser Satzung beginnt am 01.04.2015.
- (2) Spätestens zwei Monate nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Samtgemeindeverwaltung einberufen, den Vorsitz führt der/die Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Elbmarsch.
- (3) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die konstituierende Sitzung benennt eine/n Protokollführer/in.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der jeweils höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 6 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

- (3) Der Seniorenbeirat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Seniorenbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z.B. der Verwaltung) hinzuziehen.

§ 7 Rederecht im Rat der Samtgemeinde und in den Fachausschüssen

- (1) Der Seniorenbeirat bestimmt im Rahmen der Geschäftsordnung seine/n Vertreter/in, der/die den Beirat im Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales, im Ausschuss für Bauen, Planung, Umwelt und Energie, sowie im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV der Samtgemeinde Elbmarsch als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin in die weiteren Fachausschüsse und die Ratssitzungen der Samtgemeinde Elbmarsch zu entsenden. Die Vertreterin/der Vertreter des Seniorenbeirates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt oder indirekt die Belange der älteren Menschen betreffen. Über das jeweilige Rederecht entscheidet die/der Vorsitzende der Ratssitzung bzw. des Fachausschusses.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Marschacht, den 24. November 2015



Rolf Roth
(Samtgemeindebürgermeister)

15. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung) vom 05.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 03. Dezember 2015 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 -Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

1. **Bei der Bedarfsabfuhr**
für einen m³ entnommenen Abwassers 31,31 €
2. **Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben**
für einen m³ entnommenen Abwassers 28,11 €
3. **Bei erforderlicher Schlauchlänge über 50 m**
Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 50 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben. 20,00 €
4. **Notdienst – Wochenend-, Feiertags- u. Abendzuschlag**
Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag), an einem gesetzlichen Feiertag oder in den Abendstunden (nach 18.00 Uhr), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben. 100,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hanstedt, den 03.12.2015

Samtgemeindebürgermeister



**10. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf der Samtgemeinde Hanstedt
(Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung)
vom 05.12.2000**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), i.V.m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 89), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

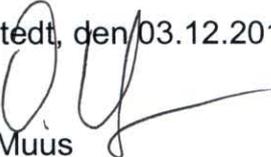
§ 4 - Gebührensatz - der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser 3,70 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hanstedt, den 03.12.2015


Olaf Muus
Samtgemeindebürgermeister



**GEMEINDE HANSTEDT
Landkreis Harburg**

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hanstedt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010, in der z.Zt. gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48 Euro
b) für jeden weiteren Hund	48 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	600 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen

besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführerhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „AG“ und oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
 - d) in den Fälle des § 4 Abs. 2 f ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des

folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs.1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Hunde, die gem. § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden in den Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde nicht berücksichtigt und aufgeführt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuermäßigung fort, ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Nach der Anmeldung werden Steuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte, die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb oder Organisation gehaltenen Hunde und der Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
 - b) § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c) § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - e) § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hundesteuersatzung vom 13.11.2000, die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 21.08.2001 und die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 23.06.2005 außer Kraft.

Hanstedt, den 08.12.2015




.....
Der Bürgermeister


.....
Der Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 26, 29 ff. des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) sowie den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2016 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Gestellung einer Brandsicherheitswache
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Tierrettung,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- g) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - i) absperren, abklemmen oder überprüfen von Rohren und Leitungen,
 - j) Bergung und Absicherung von Sachen,
 - k) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
 - l) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
 - m) Hilfeleistungen im Rahmen eines Rettungsdiensteinsatzes (Tragehilfe),
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2, Abs. 1 Ziffer 4 dieser Satzung, ist die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Maßnahme, die die Gestellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zzgl. der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Hinzu kommen Zeiten, die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. (Übermaßverbot).
- (4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.
- (5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriepark eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind vom Kostenerstattungspflichtigen nach § 3 zu erstatten. Das gleiche gilt für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriepark mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Nr. 4 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Samtgemeinde Hollenstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hollenstedt, 17.12.2015

Heiner Albers

Samtgemeindebürgermeister



**Anlage: Gebührenverzeichnis
für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt**

Nr.	Tatbestand	Gebühr je ½ Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Einsatz einer Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	47,50 €
1.2	Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	47,50 €
1.2.1	Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, die von allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie von Vereinen und Verbänden, die ihren Sitz in der Samtgemeinde Hollenstedt haben und als gemeinnützig anerkannt werden, wird keine Gebühr erhoben. Für nicht gemeinnützige Vereine und Gemeinschaften mit Sitz in der Samtgemeinde Hollenstedt wird die Gebühr je Mitglied der Brandsicherheitswache auf 10,00 €/pro halbe Stunde ermäßigt.	
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Einsatzkräfte)	
2.1	je Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	40,00 €
2.2	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50,00 €
2.3	je Tanklöschfahrzeug (TLF) / Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	65,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	285,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/20)	45,00 €
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	45,00 €
2.7	Rüstwagen	90,00 €
2.8	Sonstige Fahrzeuge werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet	
	Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Punkt 1 abgerechnet.	
3.	Verbrauchsmaterialien	
	Verbrauchsmaterialien sind u.a. Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.	
4.	Entsorgung	
	Die Kosten der Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sonder-einsatzmittel und die Kosten der Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	

Die Kosten der Entsorgung von Ölbindemitteln werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

5. **Einsatzbedingte Auslagen**
Einsatzbedingte Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt), werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

6. **Verpflegung**
Für die Verpflegung bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet: 5,00 €

7. **Unfugalarm**
Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

8. **Sonstige Inanspruchnahmen**
Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitwert zu berücksichtigen sind.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Hollenstedt

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemein

- (1) Die Samtgemeindebüchereien in den Gemeinden Hollenstedt und Moisburg sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Hollenstedt. Sie dienen der allgemeinen Bildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Büchereien im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Büchereien in Hollenstedt und Moisburg werden durch Aushang, sowie im Internet bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der/Die Benutzer/in bestätigt mit der Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.
- (2) Die Angaben zur Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift auf dem Benutzerausweis gibt der/die Benutzer/in die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (3) Auch Minderjährige können Benutzer/in werden. Für die Anmeldung ist dessen Unterschrift sowie die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der/die

gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Zahlung anfallender Gebühren, Entgelte und Auslagen.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis, der eine Ausweisnummer sowie die Unterschrift der Benutzerin / des Benutzers enthält, zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist und bleibt Eigentum der Samtgemeinde. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 5 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Ausleihdauer für DVD's beträgt 1 Woche.
Die Ausleihdauer beträgt für alle übrigen Medien 3 Wochen.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf über das Internet, per Mail, telefonisch oder in den Büchereien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, entlehene Medien fristgerecht zurückzugeben. Die Rückgabepflicht wird mit dem Beginn des letzten Tages der Leihfrist fällig. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gem. § 13 Nr. 3 zu entrichten.

(4) Die Anzahl der Medien, die eine Benutzerin / ein Benutzer gleichzeitig ausleihen darf, wird auf 25 Stück begrenzt.

(5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(6) Die Ausleihe ist zu verweigern, wenn der/die Benutzer/in eine fällige Gebühren- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zur Sorge besteht, der/die Benutzer/in werde die Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer in seinem/ihrem Besitz befindlichen Medien nicht erfüllen.

(7) Zwischen den Büchereistandorten Hollenstedt und Moisburg besteht für Bücher ein interner Austausch. Für die Inanspruchnahme entstehen keine Kosten.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Büchereien vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Es gelten dann auch die Benutzungsvorschriften der entsendenden Bibliothek.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet

(2) Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, sind die Medienkosten zu ersetzen.

Die Auslagen bemessen sich wie folgt nach dem Zeitwert des Mediums incl. Medieneinbandkosten:

- bis zu 2 Jahre seit Inventarisierung = Wiederbeschaffungswert
- bis zu 4 Jahre seit Inventarisierung = 50 v.H. des Wiederbeschaffungswertes
- mehr als 4 Jahre seit Inventarisierung = 25 v.H. des Wiederbeschaffungswertes

(3) Die Benutzerin/Der Benutzer oder der/die gesetzliche Vertreter/in haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Der Schadensfall ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

(4) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzer/in auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigungen hinweist, gilt als Verursacher/in der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigungen.

(5) Hat ein/e Benutzer/in ausgeliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Auslagenersatz verlangt werden.

§ 8 Internet

- (1) Die Internetbenutzung ist nur eingetragenen Benutzern/Benutzerinnen der Bücherei gestattet.
- (2) Kinder und Jugendliche (Minderjährige) unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Kindern unter 12 Jahren ist die Nutzung des Internets nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten erlaubt.
- (3) Die Bücherei hat keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet. Sie kann daher keine Verantwortung über die Verfügbarkeit, Qualität und die Richtigkeit der Informationen übernehmen.
- (4) Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornographische oder rassistische Darstellungen) im Internet ist untersagt. Es ist verboten, Texte und Bilder zu versenden, die illegal oder beleidigend sind.
- (5) Es dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am PC vorgenommen werden. Bei Missachtung erfolgt ein Ausschluss von der Internet-Benutzung. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden trägt der/die Benutzer/in.
- (6) Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar.
- (7) Dokumente und Dateien, die kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausgedruckt werden. Das Urheberrecht beim Kopieren von Texten, Bildern, Software usw. ist zu beachten.
- (8) Eine Garantie für virenfreie Software wird nicht übernommen. Kopierte oder mitgebrachte Software darf auf den PC's der Bücherei nicht verwendet werden.

§ 9 Hausordnung

- (1) Wer sich in den Räumen der Bücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, gestört oder in der Benutzung der Samtgemeindebücherei beeinträchtigt wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Fahren mit Skates in den Räumen der Bücherei ist ebenfalls nicht gestattet.
- (3) Dem/Der Leiter/in der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer/innen.

(2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Büchereisatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss kann auf einzelne Arten der Benutzung beschränkt werden.

(3) Wer von der Benutzung der Bücherei durch die Teilnahme am Leihverkehr ausgeschlossen wurde, hat entlehene Medien und den Benutzerausweis unverzüglich herauszugeben. Im Falle eines zeitlich begrenzten Benutzungsausschlusses wird der Benutzerausweis verwahrt und nach Ablauf der Zeit des Ausschlusses an den/die Benutzer/in zurückgegeben

§ 12 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Büchereien in Hollenstedt und Moisburg werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausstellung eines Benutzerausweises (Benutzungsgebühr für 12 Monate inkl. aller Medien)

1.1 Familienleseausweis	30,00 €
1.2 Einzelausweis	20,00 €
1.3 Minderjährige	kostenlos
1.4 Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Bundesfreiwilligendienstleistende mit Ausweis	10,00 €

2. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und jedes Medium (Versäumnisgebühr)

2.1 Erwachsene	2,00 €
2.2 Minderjährige	0.50 €

3. Beschaffen eines Mediums im Deutschen Leihverkehr (Fernleihgebühr) 5,00 €

4. Bei Benachrichtigung durch die Bücherei sind die anfallenden Kosten zu erstatten

5. Ausdruck vom PC, je Seite 0,20 €

6. Internetbenutzung, je angefangene 30 Minuten 0,75

(2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig die:

1. Gebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises mit deren Ausstellung für jeweils 12 Monate,
2. Versäumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist,
3. Fernleihgebühr mit der Bereitstellung des Mediums,
4. die Kosten für die Benachrichtigung nach § 13 Abs. 1 Ziffer 6,
5. Die Gebühr für die Ausdrücke vom PC mit der Fertigstellung
6. die Gebühr der Internetnutzung nach Beendigung,

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner/in ist der/die Inhaber des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 14 Auslagen

(1) Als Auslagen werden die Kosten der Wiederherstellung einzelner Medien bei dessen Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung erhoben. Bei Verlust von Medien und in den Fällen einer Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, werden die Kosten der Wiederbeschaffung (inkl. der Medieneinbandkosten) als Auslagen geltend gemacht.

- (2) Auslagenschildner/in ist, wer
1. eine Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung verursacht hat,
 2. einen Schaden verursacht hat, der durch einen Missbrauch des Benutzerausweises entstanden ist,
 3. entlehene Medien nicht zurück gibt

§ 15 Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Büchereibenutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Büchereibenutzungs- und Gebührensatzung vom 10.01.2003 außer Kraft

Hollenstedt, den 18.12.2015

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, likely representing the name Heiner Albers.

Heiner Albers
Samtgemeindebürgermeister

12. Änderungssatzung

Zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 25.03.2002“ (Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderung)

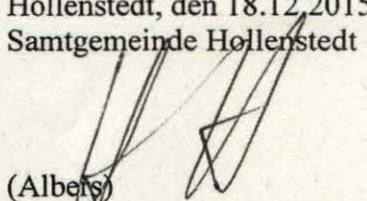
§ 11 (Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers
= € 28,71.
2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers
= € 28,71.
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = € 25,25.
4. Ist die Abfuhr des unter Abs. 2 + 3 genannten Abwassers an Wochenenden (Sonn-Abend/Sonntag) oder an gesetzlichen Feiertagen notwendig, so ist ein Zuschlag pro Entleerung wie folgt zu entrichten = € 59,50.
5. –unverändert–
6. –unverändert–

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hollenstedt, den 18.12.2015
Samtgemeinde Hollenstedt


(Albert)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrags ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 9 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Abgaben betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes Niedersachsen eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall EUR 25,- übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Niedersachsen und beim Verkehr der Gebietskörperschaften in Niedersachsen untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von EUR 25,- übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat,
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

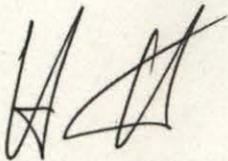
§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten*

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Hollenstedt vom 03. Dezember 1992 außer Kraft.

Hollenstedt, den 18.12.2015



Heiner Albers
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Tarif-Nr.:	Gegenstand:	Gebühr/Pauschbetrag EUR:
	A. Allgemeine Tarife	
1	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3	0,50 1,00
1.2	Abgabe von Druckstücken/Überdrucken (Satzungen, Verordnungen, Tarife usw.) je angefangene Seite bis DIN A 4 je angefangene Seite bis DIN A 3	0,25 0,50
2	Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaussfertigung je Seite der Durchschrift	3,00 2,00
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdruckes zusätzlich für weitere Kopien vom gleichen Original je Seite	2,00 1,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	5,00 – 150,00
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Tarifnummer anzuwenden ist	5,00 bis 500,00
4	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	25,00
	B. Besondere Tarife	
5	Zweitaussfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
6	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken je Stück	3,00
7	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und	

	Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
7.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00	5,00
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter	
7.2.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
7.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und - sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 7.1 und 7.2 fallen	10,00

8.	Tätigkeiten der Bauverwaltung	
8.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene 1/2 Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00 – 40,00
8.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene 1/2 Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	15,00 – 40,00
9.	Friedhofsverwaltung	
9.1	Nachtrag zur Graburkunde	10,00
9.2	Umschreibung einer Grabstelle	10,00
9.3	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	45,00
9.4	Genehmigung zur Überführung von Ascheresten	15,00
10.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	25,00 – 40,00
11.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht §.4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger	

oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter Die Gebühr soll entsprechend nachfolgender Tabelle betragen:	7,50 bis 500,00
---	-----------------

Wertstufe bis einschl. EUR	Gebühr EUR	Wertstufe bis einschl. EUR	Gebühr EUR
150,00	7,50	1.450,00	40,50
200,00	9,50	1.600,00	43,00
250,00	11,50	1.750,00	45,50
300,00	13,50	1.900,00	48,00
350,00	15,00	2.050,00	50,50
400,00	16,50	2.200,00	53,00
450,00	18,00	2.350,00	55,50
500,00	19,50	2.500,00	58,00
550,00	21,00	2.700,00	61,00
600,00	22,50	2.900,00	64,00
650,00	24,00	3.100,00	67,00
700,00	25,50	3.300,00	70,00
750,00	27,00	3.500,00	73,00
800,00	28,50	3.700,00	76,00
850,00	30,00	3.900,00	78,50
900,00	31,00	4.100,00	81,00
950,--	32,--	4.300,--	83,50
1.000,--	33,--	4.500,--	86,--
1.150,--	35,50	4.750,--	88,50
1.300,--	38,--	5.000,---	91,--

Werte über 5.000,00 EUR sind auf volle 500,00 EUR aufzurunden. Für jede 500,00 EUR Mehrbetrag sind 3,50 EUR Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen, jedoch höchstens 500,00 EUR.



Bekanntmachung Nr.: 58/2015

Betr.: Bebauungsplan „Nenndorf, Flüchtlingsunterkunft“ (Aufstellung) und Bebauungsplan „Nenndorf, Friedhof“ (Teilaufhebung); Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 den Bebauungsplan „Nenndorf, Flüchtlingsunterkunft“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Durch den Bebauungsplan wird der in seinem räumlichen Geltungsbereich liegende Teil des Bebauungsplans „Nenndorf, Friedhof“ aufgehoben.

Der Bebauungsplan „Nenndorf, Flüchtlingsunterkunft“ bedarf gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 in Verb. mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans „Nenndorf, Flüchtlingsunterkunft“ liegt in der Ortschaft Nenndorf an der Westseite der Eckeler Straße zwischen Friedhof und Gewerbegebiet. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

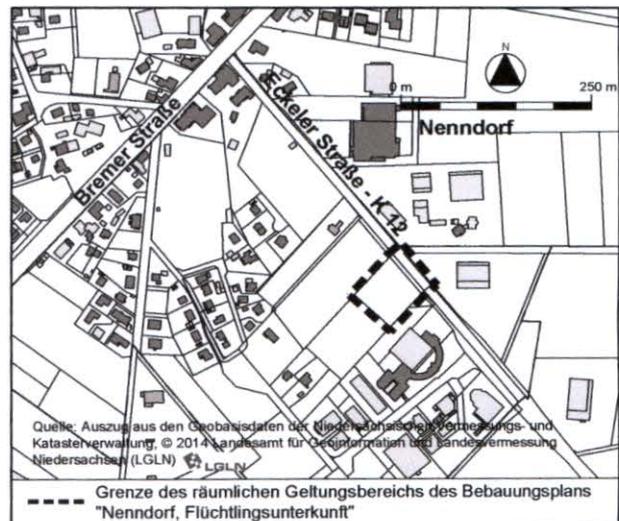
Der Bebauungsplan „Nenndorf, Flüchtlingsunterkunft“ und die Begründung dazu können in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch der Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nenndorf, Flüchtlingsunterkunft“ in Kraft.

Seidler



**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Salzhausen
(Kindertagesstättengebührensatzung)
Gültige Fassung ab 01. August 2016.**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (NKomVG), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Salzhausen und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kompetenzen der Kinder. Die Samtgemeinde Salzhausen unterhält Kindergärten in Eyendorf, Salzhausen, Toppenstedt, Vierhöfen und Wulfen. In den Kindergärten in Eyendorf und Toppenstedt wird auch eine integrative Betreuung angeboten. Desweiteren unterhält die Samtgemeinde Krippengruppen in Garstedt, Salzhausen und Toppenstedt.
- (2) Für die Benutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person zur Gebühr veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 3

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zur teilweisen Deckung der Kosten des Betriebes der Tageseinrichtung als öffentlich-rechtliche Abgabe kalendermonatlich für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. (Kindergartenjahr) erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (4) Die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht enden mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Das Ausscheiden wird in der Benutzungssatzung geregelt.
- (5) Die festgesetzte Monatsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes z.B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
- (7) Gebührenrückstände werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

(2) Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatliche Benutzungsgebühren erhoben:

vormittags,	4-Stundenbetreuung	263,- €
vormittags,	5-Stundenbetreuung	309,- €
ganztags,	6-Stundenbetreuung	353,- €
ganztags,	7-Stundenbetreuung	376,- €
ganztags,	8-Stundenbetreuung	399,- €
ganztags,	9-Stundenbetreuung	424,- €
ganztags,	10-Stundenbetreuung	468,- €
Krippe	4-Stundenbetreuung	315,- € (von 08:00-12:00 Uhr)
Krippe	5-Stundenbetreuung	372,- € (von 07:00-12:00 Uhr)
Krippe	6-Stundenbetreuung	424,- € (von 08:00-14:00 Uhr)
Krippe,	7-Stundenbetreuung	476,- €
Krippe,	8-Stundenbetreuung	540,- €
Krippe,	9-Stundenbetreuung	606,- €
Krippe,	10- Stundenbetreuung	677,- €

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	4-Stunden Vormittags	5-stündige Betreuungszeit	6-stündige Betreuungszeit	7-stündige Betreuungszeit	8-stündige Betreuungszeit	9- stündige Betreuungszeit	10- stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00€	2.800,00€	100,00 €	120,00 €	141,00 €	164,00 €	187,00 €	211,00 €	235,00 €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	120,00 €	143,00 €	167,00 €	190,00 €	213,00 €	238,00 €	265,00 €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	141,00 €	167,00 €	194,00 €	217,00 €	240,00 €	264,00 €	295,00 €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	161,00 €	190,00 €	221,00 €	244,00 €	267,00 €	292,00 €	326,00 €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	180,00 €	213,00 €	248,00 €	271,00 €	294,00 €	318,00 €	355,00 €
6. Stufe bis	4.625,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	200,00 €	237,00 €	274,00 €	297,00 €	320,00 €	344,00 €	385,00 €
7. Stufe bis	5.150,00 €	5.350,00 €	5.550,00 €	5.750,00 €	5.950,00 €	221,00 €	261,00 €	300,00 €	323,00 €	347,00 €	371,00 €	413,00 €
8. Stufe bis	5.675,00 €	5.875,00 €	6.075,00	6.275,00 €	6.475,00	242,00 €	285,00 €	327,00 €	350,00 €	373,00 €	397,00 €	440,00 €
9. Stufe über	5.675,00 €	5.875,00 €	6.075,00 €	6.275,00 €	6.475,00	263,00 €	309,00 €	353,00 €	376,00 €	399,00 €	424,00 €	468,00 €

Krippe

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	Krippe 4-stündige Betreuungszeit	Krippe 5-stündige Betreuungszeit	Krippe 6-stündige Betreuungszeit	Krippe 7-stündige Betreuungszeit	Krippe 8-stündige Betreuungszeit	Krippe 9-stündige Betreuungszeit	Krippe 10-stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	146,00 €	172,00 €	196,00 €	221,00 €	252,00 €	284,00 €	316,00 €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	166,00 €	196,00 €	223,00 €	252,00 €	289,00 €	323,00 €	361,00 €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	188,00 €	221,00 €	252,00 €	284,00 €	323,00 €	364,00 €	406,00 €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	209,00 €	246,00 €	281,00 €	317,00 €	361,00 €	405,00 €	452,00 €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	230,00 €	271,00 €	308,00 €	348,00 €	396,00 €	443,00 €	495,00 €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	252,00 €	297,00 €	339,00 €	382,00 €	432,00 €	484,00 €	541,00 €
7. Stufe bis	5.150,00 €	5.350,00 €	5.550,00 €	5.750,00 €	5.950,00 €	273,00 €	321,00 €	366,00 €	413,00 €	468,00 €	525,00 €	586,00 €
8. Stufe bis	5.675,00 €	5.875,00 €	6.075,00	6.275,00 €	6.475,00	294,00 €	347,00 €	395,00 €	444,00 €	504,00 €	565,00 €	631,00 €
9. Stufe über	5.675,00 €	5.875,00 €	6.075,00 €	6.275,00 €	6.475,00	315,00 €	372,00 €	424,00 €	476,00 €	540,00 €	606,00 €	677,00 €

- (4) In der vorstehenden Staffelung werden nur die Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtungen, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 30 % und für das 3. Kind um 60 %.
- (6) Die vom Landkreis Harburg geförderte und dadurch für die Eltern gebührenfreie Betreuungszeit für Integrationskinder beträgt in Eyendorf 5 Std./tgl. (8 bis 13 Uhr) und in Toppenstedt 6 Std./tägl. (08 bis 14 Uhr). Sollte über diese kostenfreie Betreuungszeit weiterer Betreuungsbedarf bestehen, so wird hierfür eine anteilige Gebühr gemäß der Gebührenstaffel erhoben.

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Bei entsprechendem Bedarf werden Sonderöffnungszeiten zwischen 07:00 und 17:00 Uhr angeboten. Für diese Sonderöffnungszeiten werden Gebühren entsprechend der Gebührenstaffel des § 4 erhoben. Sonderöffnungszeiten können stündlich und halbstündlich in Anspruch genommen werden. Werden die Sonderöffnungszeiten nicht für volle Stunden in Anspruch genommen, wird die Gebühr halbstündlich anteilig errechnet. Werden die Sonderöffnungszeiten nur gelegentlich in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 2,00 € pro angefangene halbe Stunde. Sonderöffnungszeiten können nur nach vorheriger Absprache in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Speisen und Getränke sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu erstatten.
- (3) Soweit die Kinder in der Tageseinrichtung ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten monatlich rückwirkend abgerechnet. Die Kosten für ein Frühstück sind im Voraus zu bezahlen.
- (4) Wenn Kinder nach Ende der Öffnungszeiten und Sonderöffnungszeiten der Tageseinrichtung verspätet abgeholt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 10,- pro angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 6

Kündigung bei Zahlungsrückstand

Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist eine Teilkündigung oder Kündigung des Kindergartenplatzes ausgesprochen werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 7

Anrechenbares Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 82 SGB XII. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen. Bei Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Bruttoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Benutzungsgebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.
- (2) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Kindergeld gilt als Einkommen im Sinne dieser Satzung.

- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 4 Abs. 3 anzuwenden. Absetzungen nach § 82 Abs. 2 SGB XII werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Gebührenfestsetzung

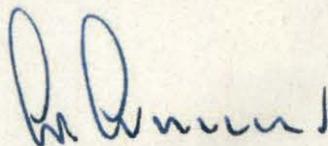
- (1) Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist auf einem von der Samtgemeinde versandten Formblatt zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung zu stellen, bei Aufnahme zum 01. August eines Jahres bis zum 01. Juli des Jahres. Die aufgrund des Ermäßigungsantrages errechnete Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08.-31.07), es sei denn, die Gebühren werden durch Änderung dieser Kindertagesstättengebührensatzung neu festgesetzt. Für eine weitere Gebührenermäßigung im folgenden Kindergartenjahr ist ein neuer Antrag auf Gebührenermäßigung mit den aktuellen Unterlagen zur Einkommensberechnung gem. § 7 bis spätestens zum 01. Juli des Folgejahres bei der Samtgemeindeverwaltung einzureichen. Falls kein neuer Antrag auf Gebührenermäßigung gestellt wird, werden die Gebühren der Höchststufe gem. § 4 Abs. 2 erhoben. Die Samtgemeinde ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, weitere Einkommensprüfungen vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
- (3) Verändert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, das dem Gebührenbescheid zugrunde liegt, so wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Samtgemeinde Salzhausen eingereicht wurde.
- (4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2008 inklusive der dazugehörigen Änderungssatzungen 1 – 10 außer Kraft.

Salzhausen, den 14. Dezember 2015



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Salzhausen vom 22.03.2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Salzhausen vom 22.03.2012 erlassen:

§ 1

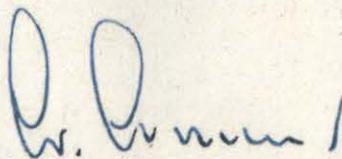
§ 11 Verkündungen und Bekanntmachungen Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Salzhausen, den 14. Dezember 2015



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Salzhausen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

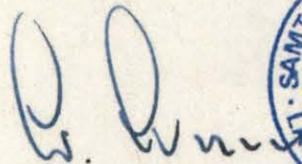
§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt je m³ 2,30 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Salzhausen, den 14. Dezember 2015



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 14.12.2015 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

§ 1

§ 2 Gebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei der

- | | |
|--|---------|
| 1. Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von Kleinkläranlagen | 30,39 € |
| 2. Regel-/Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von abflusslosen Sammelgruben | 26,93 € |
| je m ³ eingesammelten Abwassers. | |
| Für das Ausbringen einer Schlauchlänge von über 50 m wird je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag in Höhe von erhoben. | 33,32 € |

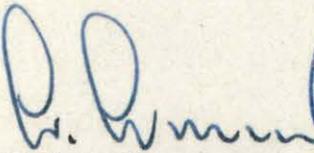
(2) Für die Bedarfsentleerung an Wochenend- (Sonnabend/Sonntag) und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von **309,40 €** erhoben.

(3) Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe m³ als ½ m³ aufgerundet.

(4) Maßgebend für die eingesammelten Abwassermengen sind die Angaben des Abfuhrunternehmens.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Salzhausen, den 15.12.2015


Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Salzhausen vom 19.03.2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Salzhausen vom 19.03.2012 erlassen:

§ 1

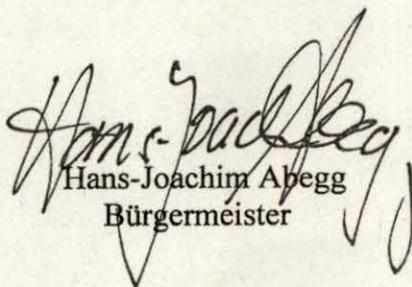
§ 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“.“

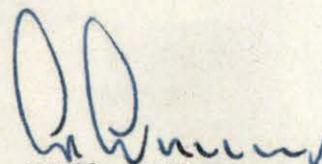
§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Salzhausen, den 17. Dezember 2015


Hans-Joachim Abegg
Bürgermeister




Wolfgang Krause
Gemeindedirektor

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Salzhausen (Spielplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Gemeinde Salzhausen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Spielplätze
 2. Bolzplätze
 3. Skateboard-Anlagen.
- (2) Die Gemeinde Salzhausen betreibt diese öffentlichen Spielplätze als öffentliche Einrichtungen. Sie geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Spielen und zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse. Sie bieten allen Familien und Generationen eine Begegnungsstätte und die Möglichkeit zum Austausch sozialer Kontakte.

§ 2

Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann ist berechtigt, die öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel-, Sport und Ausstattungsgeräten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen
- (2) Auf den Spielplätzen dürfen Sport- und Spielbereiche, deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung am Eingang des Spielplatzes bis zu einer bestimmten Altersgrenze vorgehalten ist, von anderen Personen nicht betreten und benutzt werden. Das Betretungsverbot gilt nicht für Begleit- und Aufsichtspersonen der dort spielenden Kinder und Jugendlichen.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Spielplätze nach § 1 Nr. 1 u. 2 dieser Satzung dürfen in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. Die Skateboard-Anlage darf Werktags in der Zeit von 08:00 – bis 21:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (2) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Gemeinde Salzhausen für einzelne Spielplätze abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Spielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (3) Die Spielplätze können aus Gründen der Unterhaltung, zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 4

Verhaltensregeln

- (1) Die öffentlichen Spielplätze sowie ihre Bestandteil und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Die Spiel- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Wer öf-

fentliche Spielplätze beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Durch die Benutzung entstandenen Schäden an den Anlageneinrichtungen oder den aufgestellten Spiel- und Sportgeräten sind der Gemeinde Salzhausen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Die Benutzer der öffentlichen Spielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar gehindert oder belästigt wird.
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf den öffentlichen Spielplätzen nicht mitgeführt werden. Das Fahrradfahren ist auf den Spielplätzen nicht gestattet. Fahrräder sind zu schieben; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge (z. B. Go-Karts), Rollstühle, Gehilfen sowie Kraftfahrzeuge der Samtgemeinde Salzhausen.
- (4) Auf den Spielplätzen anfallende Kleinabfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen oder mit dem Hausmüll zu entsorgen. Zu den Kleinabfällen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Dosen, Flaschen, Obstabfälle, Kaugummi und Taschentücher.
- (5) Auf den Spielplätzen ist es insbesondere untersagt
 1. Tiere mitzuführen bzw. Laufen zu lassen, insbesondere Hunde sowie das Ablegen von Hundekot,
 2. Spielgeräte oder andere Ausstattungen, z. B. Bänke, Papierkörbe, Schilder, zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu zweckentfremden;
 3. offene Feuer zu entzünden, zu grillen, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 4. zu zelten oder zu übernachten;
 5. gefährliche Schieß- und Schleudergeräte mitzuführen und zu benutzen;
 6. scharfkantige oder spitze Gegenstände sowie Glasflaschen mitzuführen oder zu benutzen;
 7. alkoholische Getränke zu konsumieren;
 8. sich in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand dort aufzuhalten;
 9. Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchzuführen;
 10. Waren bzw. Dienstleistungen anzubieten oder zu bewerben;
 11. Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke spielen bzw. abspielen zu lassen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen;
 12. zu rauchen.

§ 5

Anordnungen

Den Anordnungen von Mitarbeitern der Gemeinde Salzhausen ist Folge zu leisten.

§ 6

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer der auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann von Mitarbeitern der Gemeinde Salzhausen vom Spielplatz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Spielplätze für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 10 Abs. 5 der NKomVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 2 Abs. 1 Spiel-, Sport- und Ausstellungsgeräte nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt;
 - b. § 2 Abs. 2 Spiel- und Sportgeräte betritt oder benutzt, obwohl deren Benutzungsgrenze durch entsprechender Kennzeichnung nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze erlaubt ist;
 - c. § 3 Abs. 1 die Spielplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten betritt oder benutzt;
 - d. § 4 Abs. 3 den Spielplatz mit Fahrzeugen befährt oder diese dort abstellt;
 - e. § 4 Abs. 4 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehälter ablegt oder Verunreinigungen jeglicher Art hinterlässt;
 - f. § 4 Abs. 5 Nr. 1 Tier mitführt bzw. laufen lässt; insbesondere Hunde sowie die Ablegung von Hundekot;
 - g. § 4 Abs. 5 Nr. 2 Spielgeräte oder andere Ausstattungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
 - h. § 4 Abs. 5 Nr. 3 offene Feuer entzündet, grillt, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - i. § 4 Abs. 5 Nr. 4 auf den öffentlichen Spielplätzen zeltet oder übernachtet;
 - j. § 4 Abs. 5 Nr. 5 gefährliche Schieß- und Schleudergeräte mitführt oder benutzt;
 - k. § 4 Abs. 5 Nr. 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände mitführt oder benutzt;
 - l. § 4 Abs. 5 Nr. 7 alkoholische Getränke konsumiert;
 - m. § 4 Abs. 5 Nr. 8 sich in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand auf dem Spielplatz aufhält;
 - n. § 4 Abs. 5 Nr. 9 Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchführt;
 - o. § 4 Abs. 5 Nr. 10 Waren bzw. Dienstleistungen anbietet oder diese bewirbt;
 - p. § 4 Abs. 5 Nr. 11 Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke abspielt bzw. spielt oder sonst übermäßigen Lärm verursacht;
 - q. § 4 Abs. 5 Nr. 12 Tabakwaren konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 8

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hier gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Salzhausen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, Gefahr im Verzug besteht oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

**§ 9
Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Salzhausen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Spielplätze haften für alle Schäden, die durch eine nicht zweckentsprechende Benutzung der öffentlichen Spielplätze sowie der darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräte verursacht werden.

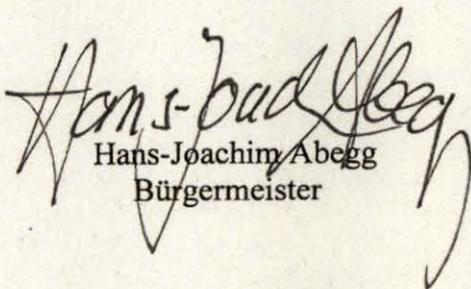
**§ 10
Ausnahmen**

- (1) Der Gemeindedirektor der Gemeinde Salzhausen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.
- (2) Eine anderweitige Nutzung des Spielplatzes kann durch ein Ausnahmeerlaubnis sowie ein hinterlegte Kautions gestattet werden. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

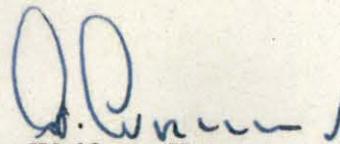
**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Salzhausen, 17.12.2015


Hans-Joachim Abegg
Bürgermeister




Wolfgang Krause
Gemeindedirektor

Anlage
zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Salzhausen
(Spielplatzsatzung):

Bezeichnung	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²
Spielplatz	Maschensfeld	Salzhausen	6	7/37; 7/57; 7/58	1.478
Spielplatz	Wacholderring	Salzhausen	6	224/231	2.059
Spielplatz	Putensen/DGH	Putensen	3	Teil v. 261/74	ca.500
Spielplatz	Am Gebersfeld	Salzhausen	7	9/6	3.613
Spielplatz	Drosselweg	Salzhausen	2	Teil v. 131/160	ca. 30
Spielplatz	Am Paaschberg	Salzhausen	6	Teil v. 224/244	ca.210
Skateranlage	Am Waldbad	Salzhausen	6	Teil v. 197/2	ca.340
Spielplatz	Oelstorf/Ossenbarg	Oelstorf	2	6/20; 6/38; 10/28	2.292

Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und aufgrund § 6 der Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Tostedt. Sie dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder. Betreut werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Tostedt. Kinder aus anderen Kommunen werden nur dann betreut, wenn freie Plätze nicht durch Kinder aus der Samtgemeinde besetzt werden können. Die Aufnahme der gemeindefremden Kinder erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Tostedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen, sobald sie das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. In den altersübergreifenden Gruppen werden auch Kinder unter drei und über sechs Jahren nach Maßgabe der individuellen Platzsituation aufgenommen.
- (3) In den Krippengruppen werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Kinder in Krippengruppen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, müssen die Krippengruppe gemäß der aktuell gültigen Betriebserlaubnis verlassen. Aus der Tatsache heraus einen Krippenplatz inne zu haben, ergibt sich keine automatische Platzgaranzieusage für einen weiterführenden Kindergartenplatz. Das gleiche gilt für einen gebuchten Kindergartenplatz und einen weiterführenden Hort- oder Grundschulkindernachmittagsbetreuungsplatz. Für einen Wechsel der Betreuungsart ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (4) In der Kindertagesstätte Kinderland - Hort - werden grundschulpflichtige Kinder nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen. Das Höchstalter für die betreuten Kinder beträgt 10 Jahre. Kinder, die das 10. Lebensjahr vollenden, werden maximal bis zum Ende des laufenden Schuljahres betreut. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt jeweils für längstens 1 Jahr. Verlängerungen sind möglich und erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen (siehe hierzu § 1 Abs. 2). Über die Aufnahme entscheidet der Samtgemeindebürgermeister; Kündigungen werden durch ihn ausgesprochen.

- (2) Anmeldungen werden frühestens ab Geburt des Kindes entgegengenommen und sind spätestens 3 Monate vor Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.
- (3) Abmeldungen werden mit einer 6-Wochen-Frist mit Ablauf des 15. und des Letzten eines jeden Monats berücksichtigt. Sie müssen der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Schulpflicht des Kindes endet der Vertrag zum Ende des Kindergartenjahres automatisch. Nach Abschluss der Schultauglichkeitsprüfungen meldet die Kindertagesstättenleitung die ermittelten Zurückstellungen.
- (4) An-, Um- und Abmeldungen nimmt die Kindertagesstättenleitung entgegen.
- (5) Änderungen der Betreuungszeiten sind mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Im Betreuungsjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) kann die Betreuungszeit maximal zweimal verändert werden, letztmalig zum 31.03. eines Jahres (sporadisch gebuchte Sonderöffnungszeiten ausgenommen). Die veränderte Betreuungszeit beginnt regelmäßig zum Monatsbeginn. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten gelten mindestens für die ersten zwei Betreuungsmonate. Besondere Umstände, die eine weitere Veränderung der Betreuungszeit erfordern, müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden.
- (6) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 5 entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind außer sonnabends, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen täglich geöffnet. Die jeweiligen Betriebszeiten ergeben sich aus der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (2) Während der Sommerferien werden die Kindertagesstätten ganz oder teilweise bis zu 3 Wochen geschlossen. Dieses gilt ebenfalls für die Weihnachtsferien, Fortbildungs- und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertagesstätte muss den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bei Bedarf wird eine Notbetreuung durch eine Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt sichergestellt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Personen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Das Angebot der Betreuungszeiten ist in den Kindergärten der Samtgemeinde Tostedt unterschiedlich geregelt. Jeder Kindergarten bietet für sich Betreuungszeiten an. Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.
- (2) Die von den Kindergärten angebotenen Betreuungszeiten können nur zu vollen oder zu halben Stunden beginnen und enden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten wählen die Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot des jeweiligen Kindergartens. Innerhalb der Gruppenbetreuungszeiten der Kindergärten der Samtgemeinde Tostedt können nur ganze Betreuungsstunden gewählt werden. Innerhalb der Sonderöffnungszeiten (Sammelgruppen) der Kindergärten können auch halbstündliche Betreuungsstunden in Anspruch genommen und abgerechnet werden.

§ 5

Gebührengegenstand

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Kinder, die regelmäßig mehr als 6,5 Stunden betreut werden, erhalten in der Einrichtung ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 € an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindertagesstättenplatzes. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 7

Gebühren

- (1) Die Samtgemeinde Tostedt erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren entsprechend § 20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) und nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Berücksichtigt werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und die Anzahl der Kinder, die im Haushalt leben. Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Die Gebühr ist auch während der Schließzeit, bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung zu zahlen.
- (3) Die Höhe der monatlichen Gebühren errechnet sich nach der Höhe des von den Eltern erzielten bereinigten Familieneinkommens, einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung. Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit den im Haushalt lebenden Personen (u.a. ferner auch Eltern, auch wenn sie nicht verheiratet sind bzw. eheähnliche Gemeinschaften).
- a) Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen, Elterngeld u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon ist das Kindergeld. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung gleichgestellt.
- b) Von dem ermittelten jährlichen Gesamteinkommen sind abzuziehen:
- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 34 %, |
| 2. | bei Beamtenbezügen | 24 %, |
| 3. | 2.400 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind. | |
- Der zwölfte Teil der Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens ergibt das maßgebliche monatliche bereinigte Familieneinkommen. Auf dieser Grundlage wird die Benutzungsgebühr festgesetzt.
- c) Bei unterschiedlichen Einkunftsarten innerhalb einer Einkommensgemeinschaft werden die Einkommen der Eltern getrennt betrachtet und entsprechend bereinigt. Erst danach wird von der Summe beider Einkommen die Pauschale pro Kind abgezogen.
- (4) Pro Betreuungsstunde beträgt die Gebühr grundsätzlich 1,44 % des bereinigten Familieneinkommens. Es sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:
- | | |
|----------------|------------------------------|
| Mindestgebühr: | 30 Euro pro Betreuungsstunde |
| Höchstgebühr: | 60 Euro pro Betreuungsstunde |
- Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.
- a) Es können innerhalb der Sonderöffnungszeiten ganze oder halbe Stunden dazu gebucht werden, wobei eine halbe Stunde 2,50 Euro und eine ganze Stunde 5,00 Euro kosten. Auch das Mittagessen kann sporadisch gebucht werden. Hierfür fallen 4,00 Euro je Mittagessen an.
- b) Die Sonderöffnungszeiten sind in den Kindergärten der Samtgemeinde unterschiedlich. Jeder Kindergarten bietet für sich Sonderöffnungszeiten an. Die Eltern sollen den Bedarf für Sonderöffnungszeiten und Mittagessen spätestens einen Tag vorher dem Kindertagesstättenpersonal mitteilen. Die Zahlungspflicht entsteht bei Anmeldung des jeweiligen Angebots und wird sofort und in bar der Kindertagesstätte bezahlt.
- (5) Für die Betreuung der Kinder, die die Kindertagesstätte im Jahr vor ihrer Einschulung besuchen, sind gem. § 21 Nds. KiTaG keine Benutzungsgebühren zu entrichten (Beitragsfreiheit im letzten Betreuungsjahr). Sollten Kinder in den Folgemonaten nach dem letzten Kindertagesstättenjahr und vor der Einschulung weiter in einer Einrichtung betreut werden (Bsp.: Sommerferienbetreuung), ist dies eine Sonderleistung, die nicht unter die gesetzliche Beitragsfreiheit fällt. Hier sind die regulären Benutzungsgebühren nach dieser

Satzung zu entrichten. Wird ein Kind abweichend vom Beginn der regulären Schulpflicht vorzeitig eingeschult (Kann-Kinder), wird die geleistete Gebühr nachträglich auf Antrag der Erziehungsberechtigten erstattet.

- (6) Es wird eine Geschwisterermäßigung für mehrere in Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Tostedt betreuten Kindern gewährt. Für jedes weitere Kind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um 50% der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Geschwisterermäßigung alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht und die Gebühren nicht vom Land Niedersachsen getragen (beitragsfreies Kindergartenjahr) oder durch den Landkreis Harburg vollständig übernommen werden. Für Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Geschwisterermäßigung gewährt.
- a) Für das Kindergartenjahr vom 01.08.2016 bis 31.07.2017 wird bei Geschwisterkindern von beitragsfreien Kindern die jeweilige Gebühr letztmalig um 25 % reduziert.
- (7) Bei Pflege- und Heimkindern wird die Mindestgebühr von 30 Euro festgesetzt.
- (8) Für die nach Sozialgesetzbuch II und VII anerkannten Integrationskinder, deren Sachkostenpauschale von zuständiger Stelle gewährt wird, sind keine Kindergartengebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Pauschale abgegolten.

§ 8 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen.
- (2) Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind die Gebühren nach dem Höchstarif (60 Euro pro Betreuungsstunde) zu zahlen.
- (3) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenbesuches. Wer keine Steuererklärung abgeben kann, hat seine Einkünfte durch drei aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers oder eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung vom Vorjahr zu belegen. Bei Vorlage älterer Einkommensteuerbescheide wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Nutzungsgebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls durch entsprechenden Nachweis zu belegen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Eine Überprüfung entfällt bei Wahl der Höchstgebühr von 60 Euro pro Betreuungsstunde.

§ 9 Auskunfts- und Meldepflichten

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr gemäß der Regelungen des § 8 Absatz 2 dieser Satzung festgesetzt.

Die Gebühren werden zum 01. des Monats neu festgelegt, in dem der Gebührenpflichtige seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nachkommt.

**§ 10
Härteregelung**

- (1) In begründeten Einzelfällen kann auf formlosen Antrag eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn eine erhebliche Abweichung zum Vorjahr nachgewiesen werden kann. Erheblich weicht ein Einkommen immer dann ab, wenn es zum Negativen oder Positiven der Gebührenpflichtigen eine Veränderung um mindestens 3 % jährlich ausmacht.
- (2) Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

**§ 11
Ausschluss vom Besuch**

- (1) Die Samtgemeinde ist nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,
 - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
 - d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht und nachdem auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
 - e) deren Erziehungsberechtigten keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, pädagogischen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen,
 - f) bei Zuwiderhandlungen gegen die Informationspflicht gemäß Absatz 4 der Hausordnung für die Kindertagesstätte.

Die Ausschlussgründe zu a) und b) gelten nur, soweit in der betroffenen Kindertagesstätte keine Integrationsbetreuung erfolgt.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder diese übertragen können. Näheres regelt die Hausordnung.

Für diese Ausschlusszeiten sind die Gebühren weiterzuzahlen.

**§ 12
Entstehung der Schuld**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

**§ 13
Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind am ersten Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Bei Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren
- (5) Gebührenrückstände können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Verwaltungszwangsverfahren) beigetrieben werden.

**§ 14
Geltungsbereich**

Die §§ 1, 2, 3, 4 und 11 gelten ausschließlich für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt.

**§ 15
Gebühren für die Betreuung im Hort**

Die monatliche Gebühr für die Betreuung im Hort beträgt 80 % der individuell errechneten Gebühr pro Betreuungsstunde, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Betreuungszeit.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt vom 08.03.2011 und die Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Tostedt (Kindertagesstattengebührensatzung) außer Kraft.

Tostedt, den 10.12.2015


Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister



5. Änderung
der Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Stadtbücherei Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 18.11.1997 beschlossen:

§ 1

§ 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsgebühr) jährlich | 15,- EUR |
| 2. | für das Ausstellen eines Ersatzausweises (Ersatzausweisgebühr) | 5,- EUR |
| 3. | für das Überschreiten der Leihfrist für jede angefangene Woche und jedes Medium (Versäumnisgebühr) | 1,- EUR |
| 4. | für die Benachrichtigung bei Vorbestellungen (Vorbestellgebühr) | 0,80 EUR |
| 5. | für das Beschaffen eines Mediums im Deutschen Leihverkehr (Fernleihgebühr) | 2,50 EUR |

(2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Nr. 1 haben nur erwachsene Benutzerinnen und Benutzer zu zahlen. Von Schülern, Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger ist – sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben – nur eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 50 % des in Absatz 1 Nr. 1 ausgewiesenen Betrages zu entrichten.

(3) Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Ersatzausweisgebühr nach Absatz 1 Nr. 2 nur 2,50 EUR.

(4) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:

1. die Benutzungsgebühr erstmalig mit der Ausstellung des Benutzungsausweises und im folgenden jeweils nach einem weiteren Jahr,
2. die Ersatzausweisgebühr mit der Aushändigung des Ersatzausweises,
3. die Versäumnisgebühr am Beginn einer jeden Woche der Fristüberschreitung
4. die Vorbestellgebühr und die Fernleihgebühr mit der Bereitstellung des Mediums.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 10.12.2015



Wiese
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Winsen (Luhe) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf – Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Winsen (Luhe) vom 17.07.2014 hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung vom 10.12.2015 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Bestattungseinrichtungen und für die mit dem Friedhofswesen zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren sind Art und Umfang der Inanspruchnahme, bei Verwaltungsgebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und / oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt, besondere Leistungen beantragt werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, der Verlängerung des Nutzungsrechtes oder der Beantragung der Leistung oder Verwaltungstätigkeit. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren sind bei der Begründung oder Verlängerung der Nutzungsrechte für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 4 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

- (1) Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
- (2) Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.2014 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 10.12.2015



Wiese
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Winsen (Luhe) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Euro</u>
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten		
1.	Reihengrab für Personen über 5 Jahren	350,--
2.	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	250,--
3.	Wahlgrab je Grabstelle	500,--
4.	Urnenwahlgrab	300,--
5.	Urnengemeinschaftsgrabstätte einschließlich Pflege	600,--
5.1	Waldgrabstätte im Bestattungswald als Urnengemeinschaftsgrabstätte	700,--
6.	Anonyme Erdreihengrabstätte einschließlich Pflege	750,--
7.	Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage einschließlich Pflege	700,--
8.	Erdreihengrabstätte in Rasenlage einschließlich Pflege der Rasenfläche	1.000,--
9.	Erdwahlgrabstätte in Rasenlage einschließlich Pflege der Rasenfläche je Grabstelle	1.000,--
II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten		
10.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab je Grabstelle und Jahr	20,--
11.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab je Jahr	12,--
12.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte in Rasenlage je Grabstelle und Jahr	40,--
13.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab in Rasenlage je Jahr	28,--
III. Benutzung der Friedhofskapelle		
14.	Benutzung der Kapelle je Bestattungsfall einschließlich Heizung, Reinigung und Nutzung der Leichenhalle	200,--
IV. Sonstige Aufwendungen		
	Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht genannt sind, wie z. B. Arbeiten durch Friedhofspersonal oder Fremdfirmen, werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach Aufwand abgerechnet.	

**2. Änderung
der Satzung der Stadt Winsen (Luhe)
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 sowie 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.11.1988 beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung, der Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

Lfd.-Nr	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag
1	Vervielfältigung mit Fotokopier-, Lichtpaus- und ähnlichen Geräten je angefangene Seite	
1.1	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien bis zum Format DIN A3 in S/W für die ersten 50 Seiten	0,60 EUR
1.1.1	für jede weitere Seite	0,17 EUR
1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien bis zum Format DIN A3 in Farbe für die ersten 50 Seiten	0,70 EUR
1.2.1	für jede weitere Seite	0,25 EUR
1.3	bei größeren Formaten als DIN A3	bis 15 EUR
2	amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6 EUR
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
2.2.1	die die Behörde selbst erstellt hat, je Seite	3 EUR
2.2.2	in anderen Fällen je Seite	6 EUR
2.3	Beglaubigung von Urkunden für den Gebrauch im Ausland	12 bis 34 EUR
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6 bis 230 EUR
2.5	Ausstellen einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	10 EUR
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen (ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO), soweit die Akteneinsicht nicht Beteiligten in einem laufenden Verfahren gewährt wird und wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind, für jeden Fall	14 bis 500 EUR
3.1.1	bei Versendung der Akten, je Sendung	12 EUR
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien oder dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3 bis 6 EUR
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen zur Beantwortung der Anfrage erforderlich sind	6 bis 17 EUR
3.3	schriftliche Auskünfte nach Zeitaufwand, je halbe Arbeitsstunde	24 bis 41 EUR
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Tarife, Pläne, Verzeichnisse, Verdingungsunterlagen und dergleichen)	
4.1	je angefangene Seite bis DIN A 3	0,60 EUR

4.1.1	jedoch mindestens	5 EUR
4.2	bei größeren Formaten als DIN A3 je Seite	bis 15 EUR
4.2.1	jedoch mindestens	10 EUR
4.3	bei Abgabe der Daten auf Datenspeicher je Datenspeicher zzgl.	5 EUR
5	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	
5.1	für den mittleren Angestellten- und-Beamten dienst	24 EUR
5.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	31 EUR
5.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	41 EUR
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	12 bis 2060 EUR
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	
7.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	24 EUR
7.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	31 EUR
7.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	41 EUR
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	0,25 % der beantragten Bürgschaft, mindestens	500 EUR
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und Belastungsgenehmigungen	31 bis 500 EUR
9.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50 EUR
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkonto je Seite	0,60 EUR
10.1	mindestens jedoch	5 EUR
11	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen je Seite	0,60 EUR
11.1	mindestens jedoch	5 EUR
12	Ersatzstücke für abhandengekommene Hundesteuermarken	1 EUR

13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5 EUR
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten, Überwachung von Arbeiten einschließlich solcher Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde (bei Außenarbeiten einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. dem vorherigen Einsatzort)	
14.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	24 EUR
14.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	31 EUR
14.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	41 EUR
15	Ausstellung von Erschließungskostenbescheinigungen für jede Ausfertigung	31 EUR
16	Erteilung der Bestätigung über die gesicherte Erschließung gemäß § 62 NBauO	31 EUR
17	Verwaltungstätigkeit aufgrund der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung	
17.1	Genehmigungen und Nachträge für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen	
17.1.1	Genehmigungen für ein Ein- und Zweifamilienhäuser und Kleingewerbebetriebe	48 EUR
17.1.2	Genehmigungen für Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe mit einer Grundstücksgröße bis 5.000 m ²	144 EUR
17.1.3	Genehmigungen für Mehrfamilienhäuser/Wohnanlagen und Gewerbebetriebe mit einer Grundstücksgröße größer 5.000 m ²	384 EUR
17.1.4	Nachtrag zu Genehmigungen lfd. Nr. 17.1.2 und 17.1.3 bei geringfügiger Veränderung der Entwässerungsanlage	48 EUR
17.2	Abnahme der Abwasseranlagen, Zwischenwasserzähler und sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	
17.2.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	24 EUR
17.2.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	31 EUR
17.2.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	41 EUR
17.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	24 EUR
17.4	Genehmigungen zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Abwasseranlagen	62 bis 192 EUR
17.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	62 bis 192 EUR
17.5.1	Soweit Auslagen durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind diese neben der Gebühr zu erheben.	

30.000 EUR	375 EUR
35.000 EUR	405 EUR
40.000 EUR	435 EUR
45.000 EUR	465 EUR
50.000 EUR	495 EUR
Wertstufe über 50.000 EUR	500 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 10.12.2015



Wiese
Bürgermeister



Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder,
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wistedt
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am 30.11. 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Wistedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahrkosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Ansprüche nach dieser Satzung - ausgenommen des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes- werden insgesamt für das ablaufende Jahr jeweils in der 2. Hälfte des Monats November gezahlt. Hat die Empfängerin /der Empfänger das Amt nur für einen Teil eines Jahres oder eines Monats inne, wird der Anspruch zwar für einen vollen Monat, jedoch auf das Jahr anteilig gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin / der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der / die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die nach § 5 zu zahlende Fahrkostenerstattung nach Durchschnittssätzen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 Euro**.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten ferner als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 Euro** je Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Diese Regelung ist auf die Rats-, die Verwaltungsausschuss- und die Ausschusssitzungen des Rates beschränkt. Die Dauer der Sitzung ist dabei unerheblich.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde und unbeschadet des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes (§ 6), der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7) sowie der Regelung über die Reisekosten (§ 9).

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|--------------------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 480,00 Euro |
| b) an die / den 1. stellv. Bürgermeister/in | 40,00 Euro |
| c) an die / den 2. stellv. Bürgermeister/in | 25,00 Euro |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 Euro**. Mit dem Sitzungsgeld sind - unbeschadet der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7)- alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Wistedt abgegolten.

§ 5

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Wistedt sowie der Samtgemeinde Tostedt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- | | |
|--|-------------------|
| an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 45,00 Euro |
|--|-------------------|

§ 6

Verdienstausfall und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
- ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - Ehrenbeamtinnen und -beamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

- (2) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens **20,00 Euro** je Stunde begrenzt.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 2 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (4) Ratsmitgliedern ist in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes zu gewähren. Für die Zeit dieses Urlaubs haben Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstaussfall, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag bis zur Höhe von **800,00 Euro** erstattet.

Die Ratsmitglieder erhalten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Sind Ratsmitglieder zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder des Samtgemeinderates, so entsteht der Anspruch auf Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in jeder Wahlperiode nur einmal.

- (5) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zur Höhe von **10,00 Euro** erhalten. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 7

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
- (2) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten **10,00 Euro** je angefangene Stunde und **35,00 Euro** je Sitzung als Höchstbeträge. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 8

Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Erstattung wird auf **25,00 Euro** im Monat begrenzt.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands- und Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wistedt vom 19.11.2001 außer Kraft.

Wistedt, den 30.11.2015




Wolfgang Indorf
Bürgermeister